

Nachtrag Verordnung über die Schätzungsgebühren

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 7. Juni 2016	Notizen
	Nachtrag Verordnung über die Schätzungsgebühren	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 213.72 (Verordnung über die Schätzungsgebühren vom 15. März 2012) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Schätzungsgebühren		
vom 15. März 2012 (Stand 1. April 2012)		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>		
gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 ¹⁾ ,	gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 ²⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>		
Art. 2 Schätzungsgebühren ¹ Für Grundstückschätzungen werden folgende Gebühren erhoben: a. bei überbauten Grundstücken eine Grundgebühr von Fr. 600.-;	¹ Für Verkehrswertschätzungen werden folgende Gebühren erhoben:	

¹⁾ GDB 213.7

²⁾ GDB 213.7

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 7. Juni 2016	Notizen
<p>b. bei unüberbauten Grundstücken, ausgenommen unüberbaute land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, eine Grundgebühr von Fr. 300.–;</p> <p>c. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzwertes, mindestens Fr. 100.–;</p> <p>d. zuzüglich zur Grundgebühr bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzwertes, mindestens Fr. 100.– bei überbauten und Fr. 200.– bei unüberbauten Grundstücken.</p> <p>² Bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuerschätzung wird die Grundgebühr um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Eigentümers oder der gleichen Eigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft.</p> <p>³ Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Eigentümers oder der gleichen Eigentümerin ohne gleichzeitige Steuerschätzung werden für das Grundstück mit der höchsten Grundgebühr diese zu 100 Prozent und für die restlichen Objekte zu 50 Prozent erhoben.</p> <p>⁴ Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, so ist der Gebührenansatz stufenweise um maximal 20 Prozent zu reduzieren. Das Finanzdepartement legt die Abstufung fest.</p> <p>⁵ Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts wird nach Aufwand eine Zusatzgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 800.– erhoben. Im Übrigen werden besondere Aufträge gemäss den tatsächlichen Kosten berechnet.</p>	<p>c. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzwerts, mindestens Fr. 100.–;</p> <p>d. zuzüglich zur Grundgebühr bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken eine Wertgebühr von 0,25 Promille des Schätzwerts, mindestens Fr. 100.– bei überbauten und Fr. 200.– bei unüberbauten Grundstücken.</p> <p>² Beantragt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eine nichtlandwirtschaftliche Steuerschätzung, werden die Gebühren gemäss Absatz 1 um 25 Prozent ermässigt.</p> <p>³ Bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuerschätzung wird die Grundgebühr um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft.</p> <p>⁴ Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden für das Grundstück mit der höchsten Grundgebühr diese zu 100 Prozent und für die restlichen Objekte zu 50 Prozent erhoben.</p> <p>⁵ Wird je geschätztes Grundstück eine Gebühr von Fr. 5 000.– erreicht, kann der Gebührenansatz stufenweise um maximal 20 Prozent reduziert werden.</p>	<p><i>Anpassung redaktioneller Art</i></p> <p><i>Anpassung redaktioneller Art</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 7. Juni 2016	Notizen
	⁶ Für die Erstellung eines ausführlichen Berichts sowie für besondere Aufträge werden die tatsächlichen Kosten nach Aufwand berechnet.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	